

An die

Bezirksvertretung Mitte

Mitteilung an die Bezirksvertretung Mitte

**zum Beschluss aus der Sitzung vom 24.02.2022 (Drucksache 3465/2020-2025)
bezüglich der Oelmühlenstraße:**

**Auf der Oelmühlenstraße wird aus Gründen des Lärmschutzes und der Sicherheit durchgehend
Tempo 30 km/h eingeführt.**

Der Verwaltung liegt ein Lärmgutachten für den Abschnitt Oststraße/ Prießallee bis Teutoburger Straße vor. Danach lag die Lärmbelastung im Bereich Oststraße/ Prießallee bis Eduard-Windthorst-Straße über den gemäß den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) geltenden dB(A)-Werten. Durch die Straßenverkehrsbehörde wurde dort am 14.05.2021 eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet. Im Abschnitt zwischen der Eduard-Windthorst-Straße bis zur Teutoburger Straße konnte keine Lärmbelastung über den geltenden Richtwerten festgestellt werden.

Im Abschnitt zwischen August-Bebel-Straße und Bielsteinstraße wurde auf der Oelmühlenstraße bereits Ende 2019 eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet. Dort muss sich der Rad- und Kfz-Verkehr mit der Straßenbahn, welche dort häufig mit doppelter Wagenlänge fährt, den schmalen zur Verfügung stehenden Verkehrsraum teilen. Die Geschwindigkeitsreduzierung war verkehrlich zwingend notwendig, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Zwischen der Bielsteinstraße und der Teutoburger Straße besteht aktuell kein Verdacht auf eine lärmbelastende Situation, da die Bebauung dort auf der einen Straßenseite aufgelockert ist und sich auf der anderen Straßenseite ein Parkplatz sowie mehrere große Bäume befinden. Weiterhin ist dort keine Gefahrenlage bekannt, die es für die Straßenverkehrsbehörde zwingend erforderlich machen würde, dort Beschränkungen für den fließenden Verkehr anzuordnen.

Es besteht für die Straßenverkehrsbehörde somit keine Möglichkeit auf der Oelmühlenstraße durchgehend eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anzuordnen.

I.A.

Lewald